

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 892.136-20-3		23/031/01 Zu TOP 9 nö FiWA 14.02.2023		09.02.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
FiWA	14.02.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	28.02.2023	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Altenpflegeheim Voller Brunnen - Besitzübergabe von der Stiftung Altenhilfe Reutlingen an die Stadt Reutlingen				
Bezugsdrucksache 17/031/01				

Beschlussvorschlag Stadt Reutlingen

Der Beendigung der Nutzungsvereinbarung vom 27.01.2021 zwischen der Stadt Reutlingen und der Stiftung Altenhilfe Reutlingen für das Grundstück des Gebäudes Voller Brunnen zum Zeitpunkt der Räumung des Gebäudes durch den bisherigen Mieter wird zugestimmt.

Das Grundstück einschließlich des bestehenden Gebäudes gehen unmittelbar nach der Räumung durch den bisherigen Mieter in den Besitz der Stadt Reutlingen über.

Beschlussvorschlag Stiftung Altenhilfe Reutlingen

Der Beendigung der Nutzungsvereinbarung vom 27.01.2021 zwischen der Stiftung Altenhilfe Reutlingen und der Stadt Reutlingen für das Grundstück des Gebäudes Voller Brunnen zum Zeitpunkt der Räumung des Gebäudes durch den bisherigen Mieter wird zugestimmt.

Die Stiftung Altenhilfe Reutlingen übergibt das Grundstück einschließlich des bestehenden Gebäudes unmittelbar nach der Räumung durch den bisherigen Mieter an die Stadt Reutlingen.

Begründung

Mit Beschluss über GR-Drs 17/031/01 haben sowohl der Gemeinderat der Stadt Reutlingen als auch der Stiftungsrat der Stiftung Altenhilfe Reutlingen der Aufhebung des bisherigen Erbbaurechtsvertrags zugestimmt und unter anderem beschlossen, dass das Grundstück erst nach Gebäudeabbruch durch die Stiftung Altenhilfe Reutlingen wieder in den Besitz der Stadt Reutlingen übergehen solle. Die Abbruchkosten sollen der Stiftung Altenhilfe Reutlingen von Seiten der Stadt Reutlingen erstattet werden.

Die Aufhebung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages erfolgte mit Vertrag vom 27.01.2021. Dieser beinhaltet auch eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Reutlingen und der Stiftung Altenhilfe Reutlingen, die die Stiftung Altenhilfe Reutlingen dazu berechtigt, das Gebäude bis zu dessen Räumung entsprechend seiner bisherigen Bestimmung weiter zu nutzen und sie aber auch verpflichtet, den Besitz am bisher mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstück unmittelbar nach erfolgtem Abriss des Gebäudes an die Stadt Reutlingen zu übergeben.

Aufgrund der seit Februar 2022 anhaltend hohen Flüchtlingszahlen aus der Ukraine wurden sämtliche Möglichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen intensiv geprüft, so auch eine temporäre Nutzung des voraussichtlich ab März 2023 geräumten Gebäudes des bisherigen Altenpflegeheims Voller Brunnen (Vgl. GR-Drs 22/006/024.1)

Daher soll das Grundstück nun – entgegen der bisherigen Beschlusslage – sofort nach der Räumung durch den bisherigen Mieter einschließlich des bestehenden Gebäudes in den Besitz der Stadt Reutlingen übergehen.

Die Stadt Reutlingen wird das Gebäude zunächst zur Unterbringung geflüchteter Menschen ertüchtigen und kann durch diese geänderte Vorgehensweise kurzfristig mindestens 100 dringend benötigte Plätze für die Flüchtlingsunterbringung realisieren. Als Grundstückseigentümerin hat die Stadt Reutlingen die Möglichkeit, Fördermittel für die Umbaukosten zu beantragen. Die Stiftung Altenhilfe Reutlingen wäre als Nutzerin des Gebäudes nicht antragsberechtigt. Der Gebäudeabbruch ist dann zu gegebener Zeit über den städtischen Haushalt zu finanzieren.

Damit entfällt der bisher durch die Stiftung Altenhilfe Reutlingen vorgesehene Gebäudeabbruch und die entsprechende Kostenerstattung durch die Stadt Reutlingen. Die bestehende Nutzungsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

Es ergeben sich weder für die Stiftung Altenhilfe Reutlingen noch für den Haushalt der Stadt Reutlingen höhere finanziellen Belastungen gegenüber der Umsetzung der bisherigen Beschlussfassung.

gez.

Frank Pilz
Stadtkämmerer